

## **Stadt Bad Doberan - Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses 2012 und des Jahresabschlusses 2012 des städtebaulichen Sondervermögens**

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtvertreterversammlung der Stadt Bad Doberan über die Feststellung des Jahresabschlusses 2012 ( BV-Nr. 074/15), die Entlastung der Bürgermeister (BV-Nr. 075/15), die Feststellung des Jahresabschlusses 2012 des städtebaulichen Sondervermögens (BV-Nr. 076/15) und die Entlastung der Bürgermeister vom Jahresabschluss 2012 des städtebaulichen Sondervermögens (BV-Nr. 077/15) gemäß § 60 Abs. 6 KV M-V.

Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Bad Doberan hat in Ihrer Sitzung am 05.12.2016 die Jahresabschlüsse 2012 festgestellt und den Bürgermeistern die Entlastung erteilt.

Die Jahresabschlüsse 2012 mit ihren Anlagen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sie liegen zusammen mit dem abschließenden Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Bad Doberan vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an sieben Werktagen in der Stadtverwaltung Bad Doberan, Severinstraße 6, 18209 Bad Doberan, Zimmer 1.28, 1.OG während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

gez. Norbert Sass

Thorsten Semrau  
Bürgermeister

Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V):

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Die Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadtgeltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.